

41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette – Im Wiesengrund“

Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Beschlußvorschlag
Der Rat der Gemeinde beschließt, ...					
1.	Herr L. aus Marienheide	Niederschrift 29.04.99	1.1 Es wird darauf hingewiesen, daß die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nicht gerechtfertigt sei. 1.2 Es wird bemerkt, daß die Wasserqualität der Bäche erhalten bleiben muß.	1.1 Durch die bisher festgesetzten Verkehrsflächen, insbesondere aber die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen am Ende der Gemeindestraße nicht mehr gewährleistet. Diesem Umstand sollte durch Planänderung abgeholfen werden. Dieses sollte einhergehen mit dem Verzicht auf die große Wendeanlage als öffentliche Verkehrsfläche. Diese dient überwiegend dem Betrieb und sollte daher als private Fläche in deren Besitz sein. 1.2 Dieses ist auch ein gemeindliches Ziel. Etwaige Einleitungen oder Wasserentnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierbei wird die Beibehaltung der Wasserqualität zu berücksichtigen sein. Planungsrechtlich ist eine Gewährleistung der Wasserqualität nicht möglich.	1.1 ... dem Hinweis zu entsprechen und die Anbindung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten. Dieses soll einhergehen mit dem Verzicht der bisherigen Wendeanlage als öffentliche Verkehrsfläche. 1.2 ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
2.	Herr V. aus Marienheide	Niederschrift 29.04.99	Es wird darauf hingewiesen, daß die Nachbarschaft Beschwerden über die Beschaffenheit der Straße geäußert, und eine verbesserte Verkehrsanbindung für den Werkverkehr gefordert habe.	Der Bebauungsplan sieht für die Gemeindestraße einen durchgängigen Regelquerschnitt von 5,75 m vor. Einmündungsradien und Wendeanlage (letztere auf privater Fläche) optimieren die Verkehrsverhältnisse. Deren Bemessung entspricht dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr.	... den Hinweis als unbegründet zur Kenntnis zu nehmen.

41. Änderung des Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 66 „Oberwette – Im Wiesengrund“

Ergebnis der Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlußvorschlag
Der Rat der Gemeinde beschließt, ...					
1.	Staatliches Umweltamt, Köln	02.06.1999	1.1 Die textlichen Festsetzungen zum MI (1) sollen, wie in dem Schreiben näher bezeichnet, geändert werden. 1.2 Das Mischgebiet, welches der Firma gegenüberliegt und in dem sich das Nebengebäude der Klinik befindet, soll als MI (3) ausgewiesen werden. Zudem soll festgesetzt werden, daß dort Wohnen nur in Verbindung mit einer gewerblichen Nutzung zulässig ist. 1.3 Es wird angeregt zu prüfen, ob aus qualitativer und quantitativer Sicht eine ortsnahe Niederschlagseinspeisung in den Bach ohne Regenklärung bzw. -rückhaltung möglich ist. Ansonsten sollte eine entsprechende Vorratsfläche ausgewiesen werden.	1.1 Da eine eindeutige Zuordnung der ansässigen Firma zu einer in der Abstandsliste enthaltenen Betriebsart nicht möglich ist, erscheint die vorge-schlagene Handlungsweise sinnvoll. 1.2 Um keine konkurrierenden Nutzungen dicht ne-beneinander zu erhalten, ist dieses sinnvoll. 1.3 Die textlichen Festsetzungen beinhalten die Vor-gabe einer ortsnahen Zuleitung zum Vorfluter. Zu-dem wird aber auch eine Fläche für die Abwasser-beseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB fest-gesetzt. Somit ist für alle Eventualitäten Vorsorge getroffen.	1.1 ... der Eingabe zu entsprechen. 1.2 ... der Eingabe zu entsprechen. 1.3 ... der Eingabe soweit zu entsprechen, daß eine Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 Bau-GB für ein RÜB/RRB/Regenklärung ausgewiesen wird.
2.	Deutsche Telekom AG, Köln		Es wird um frühzeitige Information bei anstehenden Straßen- und Kanalbauarbeiten gebeten.	Dieses ist geübte Praxis.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
3.	Oberkreisdirektor, Gummersbach	14.05.1999	Es wird darauf hingewiesen, daß die Renaturierung des Baches mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen ist, und eine was-serrechtliche Erlaubnis notwen-dig wird.	3.1 Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wird frühestmöglich eine Abstimmung vorgenommen.	3.1 ... den Hinweis zu beachten.

			3.2 Es wird darauf hingewiesen, daß bei Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter ggfls. Eine Rückhaltung bzw. Regenwasserklärung vorzusehen ist.	3.2 Im Bebauungsplan wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Somit ist für alle Eventualitäten Vorsorge getroffen.	3.2 ... den Hinweis zu beachten und eine Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB auszuweisen.
4.	Oberkreisdirektor, Gummersbach	20.05.1999	Aus landschaftspflegerischer Sicht wird darauf hingewiesen, daß eine abschließende Stellungnahme derzeit nicht möglich ist, da ein qualifizierter Fachbeitrag nicht vorlag.	Gegenstand der Behördenbeteiligung war eine Art Kurzgutachten, das einer Qualifizierung bedarf. Bis zur öffentlichen Auslegung wird dieses vorliegen.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
5.	Landschaftsverband Rheinland	14.05.1999	5.1 Es wird gefordert, daß die begünstigte Firma die auf dem Grundstück des LVR festgesetzten Pflanzmaßnahmen durchführt und finanziert.	5.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht einen durchgängigen Grünstreifen zwischen dem Klinikgelände und dem Mischgebiet vor. Diese Zäsur ist aus städtebaulicher wie auch aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvoll und wünschenswert. Es profitieren beide Seiten von dieser Lösung. Obwohl der Ausgleich für die Expansion der Firma auf einem Gelände erbracht werden kann, ist beabsichtigt, die Kostenübernahme zur Vervollständigung des Grünstreifens mit der Firma zu erörtern. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß der LVR durch den Bebauungsplan auf eigenem Grundstück Umnutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten erhält.	5.1 ... der Forderung in der Form Rechnung zu tragen, daß die Durchführung und Kostenübernahme der Bepflanzung mit der Firma erörtert und nach Möglichkeit im Sinne des LVR geregelt wird.
			5.2 Es wird darauf hingewiesen, daß man davon ausgehe, daß durch die Erweiterung des Betriebes und die damit verbundene Steigerung des Lieferverkehrs keine Lärmbelästigung für die Klinik entsteht, die das gesetzlich zulässige Maß überschreitet.	5.2 Die Erweiterung der Firma wurde eingehend mit dem Staatlichen Umweltamt erörtert. Zudem fand aufgrund einer Nachbarbeschwerde eine Überprüfung der Lärmsituation durch diese Fachbehörde statt. Hierbei wurde attestiert, daß die Firma den immissionsrechtlichen Anforderungen entspricht. Nach Einschätzung der Behörden wird dieses auch nach Durchführung der Expansionsabsichten der Fall sein.	5.2 ... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlußvorschlag
6.	Pipeline Engineering GmbH für Ruhrgas AG, Essen	04.05.1999	6.1 Die Lage der beiden Gasleitungen weicht geringfügig von der im Bebauungsplan ausgewiesenen Trasse ab. Insbesondere deswegen, weil sich die beiden Leitungen im Plangebiet kreuzen und somit eine geringere Schutzfläche erforderlich ist. Es wird um Anpassung der Trassenführung gebeten. 6.2 Es wird darum gebeten, die Leitungstrassen lediglich nachrichtlich darzustellen und auf die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu verzichten. 6.3 Es wird darauf hingewiesen, daß Pflanzmaßnahmen im Schutzstreifen nur eingeschränkt möglich sind.	6.1 Die Trassenführung sollte im Entwurf des Bebauungsplanes aktualisiert werden. 6.2 Üblicherweise werden derartige Trassen durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ausgewiesen. Neben der dinglichen Sicherung durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch erfolgt hierdurch eine planungsrechtliche Absicherung, die ausschließlich dem Versorgungsträger Vorteile verschafft. Da der Versorgungsträger/Begünstigte ausdrücklich um den Verzicht bittet, sollte dem Rechnung getragen werden. 6.3 Der Bebauungsplan trifft für die Gasleitungen einschl. zugehöriger Schutzstreifen keinerlei Pflanzgebote. Dem Hinweis wird somit bereits Rechnung getragen.	Der Rat der Gemeinde beschließt, ... 6.1 ... der Bitte zu entsprechen. 6.2 ... der Bitte zu entsprechen und auf die Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu verzichten. 6.3 ... den Hinweis als unzutreffend zur Kenntnis zu nehmen.

Ergebnis der 1. öffentlichen Auslegung

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
1	Aggerverband, Gummersbach	02.01.2006	1. Es wird angeregt, ausreichende Gewässerabstände einzuhalten und sicherzustellen, dass dort auch keine Anschüttungen und Ablagerungen erfolgen. Zudem ist eine Zugangsmöglichkeit zum jeweiligen Gewässer zu erhalten. 2. Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer sollen frühzeitig mit dem Aggerverband abgestimmt werden. 3. Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird die Entfichtung und der Rückbau vorhandener Ufermauern mit anschließender Böschungsneuprofilierung im Bereich des offenen Gewässers entlang der Bachstraße angeregt. 4. Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll vorrangig durch Versickerung erfolgen. Sofern dieses aus hydrogeologischen Gründen nicht möglich ist, soll die Einleitung in das Gewässer gem. des Merkblattes BWK M 3 erfolgen.	1. Zum Schutz vor Anschüttungen und Ablagerungen ist ein Schutzstreifen entlang des Baches wichtig und sollte festgelegt werden Zugangsmöglichkeiten zum Bach sind in angemessener Form gegeben. Ein Zugang zum Gewässer werden gemäß dem Landeswassergesetz geregelt. 2. Die Abstimmung ist geübte Praxis. Maßnahmen werden mit dem Aggerverband frühzeitig abgestimmt. 3. Es ist auch das gemeindliche Ziel, die entlang des Gewässers befindliche Mauer mittelfristig zu entfernen. Sie befinden sich jedoch auf Grundstücken Dritter, die derzeit keine konkreten Bauabsichten haben. Die Festlegung dieser Maßnahmen als Ausgleich für die Eingriffe, welche von dem Gewerbebetrieb und der Klinik verursacht werden, ist somit nicht machbar. 4. Für einen Teilbereich, der keinen Volkanalanschluss hat, bzw. eine Verrieselung nicht bereits erfolgt, wurde zwischenzeitlich ein hydrogeologisches Gutachten erstellt mit der Feststellung, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser dort nicht möglich ist. Die Beseitigung der Oberflächenwässer ist durch Festschreibungen in den textlichen Festsetzungen mittels einer Zonierung des Gebietes nach Entwässerungssystem und Bodenbeschaffenheit zu regeln.	1. Die textlichen Festsetzungen wurden ergänzt dahingehend ergänzt, dass beidseitig des Bachlaufes ein 5,0m breiter Schutzstreifen, in dem keine Anschüttungen und Ablagerungen zulässig sind, festgesetzt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Beseitigung des Niederschlagswassers wird entsprechend dem hydrogeologischen Gutachten geregelt. Die Einleitung des Oberflächenwassers wird in den textlichen Festsetzungen zonenweise festgelegt.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
2	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn	05.01.2006	Es wird dargelegt, dass keine Erkenntnisse über etwaige Bodendenkmäler vorliegen. Deswegen soll im Rahmen der Bauleitplanung darauf hingewiesen werden, dass beim Auftreten archäologischer Befunde die Arbeiten einzustellen und die Denkmalbehörden unverzüglich zu informieren sind.	Der Gemeinde liegen auch keinerlei Erkenntnisse zu Bodendenkmälern vor. Deswegen ist es hilfreich und sinnvoll im Rahmen der Bauleitplanung einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.	Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte ein entsprechender Hinweis.
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Gummersbach	06.01.2006 31.07.2006	1. Für die Einmündung der Str. „Am Wiesengrund“ auf die L 97 wird ein Ausbau unter Einhaltung umfangreicher, verkehrstechnischer Vorgaben gefordert. 2. Auf eine Abbiegespur wird wegen des geringen Verkehrsaufkommens im Zuge der kommunalen Straßen verzichtet. 3. Die Sichtdreiecke der einmündenden Straßen sollen entsprechend ausgewiesen und freigehalten werden. 4. Es wird angeregt, die Bachstraße in rechtwinkliger Form an die L 97 anzubinden und hierfür den im Wege stehenden Schuppen zu entfernen.	1. Der Ausbau des Einmündungsbereiches wurde bereits durchgeführt. Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsfläche für den Einmündungsbereich fest. Die eigentliche bauliche Ausgestaltung obliegt der detaillierten Straßenbauplanung, welche mit dem Straßenbaubetrieb NRW abzustimmen ist. Dieser bezieht sich im besonderen Maße auf die angesprochenen Punkte. 2. Der geringe Ziel- und Quellverkehr des Planungsgebietes erfordert keine Abbiegespur auf der L 97. 3. Die Ausweisung der Sichtdreiecke ist in Abhängigkeit zur Entwurfsgeschwindigkeit der L 97 vorzunehmen. Die bisherigen Festsetzungen besagen bereits, dass die Sichtdreiecke freizuhalten sind. 4. Die rechtwinklige Anordnung ist wegen der örtlichen und topografischen Verhältnisse kaum möglich. Auch ist die Gemeinde nicht in der Lage, die Scheune zu entschädigen. Als Kompromiss sollte jedoch auf die Ausweisung der betreffenden überbaubaren Fläche verzichtet werden. Eine andere bauliche Anlage würde somit an dieser Stelle verhindert.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Ausbauarbeiten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wurden gesondert mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erörtert. 2. Der Hinweis auf den Verzicht einer Abbiegespur wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Sichtdreiecke wurden gem. der von Straßen NRW vorgegebenen Entwurfsgeschwindigkeit angepasst. 4. Es wird auf die überbaubare Grundstücksfläche für die Scheune verzichtet

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
4	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	16.01.2006	5. Es wird drauf hingewiesen, dass alle Umbaumaßnahmen an der L 97 mit Straßen NRW abzustimmen sind und von dieser Institution keinerlei Kosten übernommen werden. 1. Es bestehen keine Bedenken aus landeschaftspflegerischer Sicht, sofern die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Pflege und Unterhaltung vertraglich mit den Vorhabenträgern geregelt werden. 2. Oberböden, die frei von Schadstoffeinträgen sind, sollen im Plangebiet verbleiben. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet besonders schutzwürdige Böden vorhanden sind und bei einer Inanspruchnahme die hierzu getroffenen Aussagen der Untersuchungen zum Ökokonto zu beachten sind.	5. Die Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger ist geübte Praxis. Über Kosten ist im Rahmen der geltenden Rechtsverhältnisse zu entscheiden. 1. Neben den verbindlichen Festsetzungen der Bauleitplanung werden die angesprochenen Dinge in städtebaulichen Verträgen geregelt. 2. Dieses bodenschutzrechtliche Ziel entspricht dem schonenden Umgang mit Grund und Boden und sollte daher umgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung ist in die Bauleitplanung aufzunehmen. 3. Besonders schutzwürdige Böden bedürfen eines sorgsamsten Umgangs. Die Ausführungen der Untersuchung zum Ökokonto sollen daher Berücksichtigung finden.	5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 1. Der Anregung wird entsprochen. 2. Es wurde eine entsprechende Festsetzung in die Bauleitplanung aufgenommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5	Staatliches Umweltamt, Köln	17.01.2006	Es werden Bedenken zur geplanten Stellplatzanlage des Zentrums für psychische Gesundheit vorgetragen. Zur Vermeidung von Konflikten wird vorsorglich angeregt, auf die unmittelbare Umgebung der Wohnhäuser angrenzenden Stellplätze zu verzichten. Falls dieses nicht geschieht, werden ergänzende Lärmuntersuchungen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen des benachbarten Gewerbebetriebes sowie des Klinikgeländes für erforderlich gehalten.	Die Stellplatzanlage ist neu geplant worden. Ein ca. 9,0 m breiter Grünstreifen mit Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird die Wohnbebauung abschirmen. Die wegfallenden, notwendigen Stellplätze werden an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erstellt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und eine Grünfläche zwischen dem Wohngebiet und der Stellplatzanlage ausgewiesen.
---	-----------------------------------	------------	---	---	--

Ergebnis der 2. öffentlichen Auslegung

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschluss
1	3 Familien aus der Bachstraße	18.08.2006	1. Es werden Bedenken gegen den geplanten Parkplatz der Klinik erhoben. Man befürchtet Lärmbeeinträchtigungen. Dieses insbesondere bei Schichtwechsel zur Nachtzeit. 2. Es wird angeregt, den Parkplatz auf den Freiflächen innerhalb des Klinikgeländes anzuordnen. 3. Die Bachstraße soll als Spielstraße erhalten bleiben.	1. Die Lärmsituation wurde gutachterlich untersucht. Die Richtwerte werden eingehalten. Zur Verbesserung der Situation wurde zusätzlich ein abschirmender und gliedernder Grünstreifen zwischen den Wohnhäusern und dem Parkplatz angeordnet. Zudem wurde über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber vereinbart, dass der Parkplatz nur zur Tageszeit, also zwischen 6 Uhr und 22 Uhr genutzt werden darf. 2. Innerhalb des Klinikgeländes bestehen teilweise Parkplätze. Eine Vergrößerung der dortigen Parkplatzanzahl ist mit dem Betrieb der psychiatrischen Klinik nicht vereinbar. Hinzu kommt, dass der jetzt im Bebauungsplan festgeschriebene Parkplatz vorwiegend dem Seminarbetrieb eines angegliederten Institutes dienen soll. 3. Die Bachstraße ist als solche straßenverkehrsrechtlich nicht zugelassen. Da sich aber an der Funktion und Ausgestaltung der Straße nichts ändert, können Kinder nach wie vor relativ sicher dort agieren.	1. Den Bedenken wurde in der Form Rechnung getragen, dass zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen getroffen wurden. 2. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da klinikspezifische Gegebenheiten die Anordnung weiterer Parkplätze auf dem Gelände des Krankenhausplatzes nicht zulassen. 3. Die Bachstraße behält ihre heutige Funktion und Ausgestaltung, ohne straßenverkehrsrechtliche Besonderheiten für spielende Kinder.

2	17 Bewohner der Bachstraße	16.09.2006	1. Es wird die Festlegung einer Straßenbreite von 3,00 m für die Bachstraße gefordert.	1. Städtebauliche Planungen beinhalten keine Momentaufnahme, sondern Entwicklungsperspektiven für zukünftige Jahre. Zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung in Baugebieten sind deswegen Optionen und Möglichkeiten in jeglicher Hinsicht zu berücksichtigen. Hierzu gehört im besonderen Maße eine gesicherte verkehrliche Erschließung. Handlungsrichtlinie ist die „EAE“ (Empfehlung für die Anlage von Erschließungsanlagen). Deswegen sieht der Bebauungsplan als Option für die Zukunft planerisch eine angemessene Verbreiterung der Erschließungsstraße vor. Die gewählte Breite lässt einen eingeschränkten Begegnungsverkehr PKW/PKW sowie LKW/Radfahrer bzw. Fußgänger zu. Zudem wurde die Straßenbreite hinsichtlich	1. Der Anregung wird nicht gefolgt, die Option einer Verbreiterung der Straße beim Auftreten verkehrstechnischer Defizite wird beibehalten.
---	----------------------------	------------	---	--	--

			Müllabfuhr, Winterdienst- und Rettungsfahrzeuge ausgelegt. Auch dieses entspricht einer zukunftsweisenden Breitenfestlegung. Eine Verbreiterung wird derzeit nicht angestrebt. Dieses wird sich nur ändern, wenn sich durch eine Zunahme der Bebauung bzw. des Ziel- und Quellverkehrs Missstände einstellen. 2. Dieses ist im Bebauungsplan auch nicht vorgesehen. Zwischen Parkplatz und Bachstraße befindet sich ein zu bepflanzender Grünstreifen. Zur Klarstellung kann im Plan noch ein Zufahrtsverbot festgesetzt werden. 3. Ein solcher Grünstreifen ist Gegenstand des Offenlageexemplars. Besondere Entwässerungseinrichtungen für den Grünstreifen sind entbehrlich, da das hierauf anfallende Oberflächenwasser auf dem Grünstreifen verbleiben kann. Missstände durch abfließendes Wasser auf Fremdgrundstücke sind privatrechtlich verhinderbar. Zusätzliche lärmmindernde Maßnahmen, wie Aufschüttungen o.ä., sind nicht notwendig, weil die gutachterliche Untersuchung der Lärmsituation die Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte erbrachte.	2. Der Anregung wurde im Offenlageexemplar bereits entsprochen. Zusätzlich wird noch ein Zufahrtsverbot festgesetzt. 3. Der Grünstreifen ist Bestandteil der Planung. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.
		2. Der Klinikparkplatz soll keine Anbindung an die Bachstraße erhalten. 3. Die Ausweisung eines Grünstreifens als Lärmschutzwall mit Entwässerung wird gewünscht.	4. Zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung beinhaltet der Bebauungsplan Optionen für die zukünftige Entwicklung. Hierzu gehört auch die verkehrliche Erschließung. Zur Bewältigung des heutigen Verkehrs haben in den vergangenen Jahren Optimierungen der Straße, insbesondere im Einmündungsbereich zur L 97 stattgefunden. Die festgesetzte Straßenbreite von 5,75 m trägt dem heutigen, aber auch dem zukünftigen Ziel- und Quellverkehr Rechnung. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gewerbebetrieb, der u.a. mit größeren LKW's angefahren wird. Zudem ist die Müllbeseitigung und der Winterdienst bei der Dimensionierung der Straße zu berücksichtigen. Die „EAE“ (Empfehlung für die Anlage von Erschließungsanlagen) bildet die Rahmenvorgabe. Die 5,75 m bedeuten unter Berücksichtigung der heutigen Situation bereits einen reduzierten Querschnitt. Die Ausschöpfung der im Bebauungsplan ausge-	4. Der Anregung wird nicht entsprochen.

				wiesenen Fahrbahnbreite ist derzeit kein Thema. Dennoch sollte die Breite beibehalten werden, um bei verkehrstechnischen Defiziten zukünftig reagieren zu können. Siehe auch Stellungnahme zu 2.1. 5. Bei der Festlegung der dortigen Baugrenzen wurde auf einen ausreichenden Abstand zum Gewässer sowie zum benachbarten Mischgebiet geachtet. Zum einen geschieht dieses aus Gründen des Hochwasserschutzes und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässers, zum anderen um ein verträgliches Miteinander zwischen möglicherweise konkurrierenden Nutzungen sicherzustellen. Diese planungsrechtlich relevanten Dinge sind für die Herstellung der städtebaulichen Ordnung beizubehalten.	5. Die derzeit im Entwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Baugrenzen sollten an dieser Stelle beibehalten werden.
			5. Die Baugrenzen im Bereich der Bachstraße 4 sollen in Richtung des Baches und des benachbarten Mischgebietes erweitert werden.	6. Aus Gründen des Gewässer- und Hochwasserschutzes, aber auch wegen der Verkehrssicherheit sollen bauliche Anlagen einen Abstand zu Bächen, Straßen usw. aufweisen. Hinzu kommt, dass die Erhaltung und Sicherung gewisser Freiflächen und Vorgartenbereiche zur städtebaulichen Qualität der Baugebiete beiträgt. Auch gibt die Baunutzungsverordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung einen Erhalt entsprechender Freiräume vor. Die jetzt festgelegten Abstände der Baugrenzen zu den angesprochenen Anlagen sind üblich und entsprechen vom Ausmaß der örtlichen Situation.	6. Die Baugrenzen bleiben in unveränderter Form erhalten.

3	Ehepaar aus der Straße „Im Wiesengrund“	15.09.2006	1. Die Straße „Im Wiesengrund“ soll mit einer Breite von max. 4,00 m festgesetzt werden. 2. Es wird angeregt, den Klinikparkplatz auch über die Bachstraße oder das Klinikgelände zu erschließen.	1. siehe zu 2.4. 2. Die Bachstraße ist zur Aufnahme weiteren Ziel- und Quelleverkehrs nicht geeignet. Sie ist schmal und verfügt über eine spitzwinkelige, unübersichtliche Einmündung auf die L97. Die Straße „Im Wiesengrund“ und deren Einmündung ist deutlich besser für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs geeignet. Diese Straße ist so ausgelegt, dass sie den Verkehr des anliegenden Gewerbebetriebes mit LKW-Anteil und den Ziel- und Quelleverkehrs des Parkplatzes problemlos bewältigen kann. Zur Erschließung des Parkplatzes über das Klinikgelände siehe 1.2.	1. Der Anregung wird nicht entsprochen. 2. Der Anregung wird nicht entsprochen.
4	Aggerverband, Gummersbach	05.10.2006	Es werden Hinweise gegeben, dass Einleitungen ins Gewässer sich nach den Vorgaben eines entsprechenden Merkblattes zu richten haben und, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.	Für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden Einleitungserlaubnisse der Wasserbehörden erforderlich. Hierbei werden die Hinweise des Aggerverbandes berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6	Oberbergischer Kreis, Gummersbach	09.10.2006	1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vertraglich zu vereinbaren. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhaltsbestimmungen des Landschaftsplanes bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes bindend sind. 3. Es wird ein Hinweis auf die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Handhabung der Regenwasserbeseitigung gegeben.	1. Dieses ist inzwischen geübte Praxis und wird auch bei diesem Bebauungsplan Anwendung finden. 2. Dieses entspricht der derzeitigen rechtlichen Situation und wird deswegen seitens der Gemeinde beachtet. 3. siehe 5.	1. Der Anregung wird entsprochen. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--------------------------------------	------------	--	--	--